

KONTOABRECHNUNG vom 31.03.23 bis 30.04.23

Kontonummer 34112401	Bankleitzahl 700 202 70	Datum 04.05.2023		
IBAN DE82 70020270 0034112401		BIC HYVEDEMMXXX	Ansprechpartner Business Easy Expert	Telefon 089 37842000
Kontoinhaber SIEDLERVER.BERG A.LA				

gült.bis	Abrechnungsart	%-Satz/Preis	Zinszahl/Anz.	Betrag
30.04.23	Transaktionsmodul	50		25,00 -EUR
			*	25,00 -EUR

- *) Die Abschlussbuchung erfolgt mit Valuta 30.04.2023 auf Konto 34112401 (IBAN DE82 70020270 0034112401).
 Der Sollzinssatz ist der Zinssatz für eingeräumte Kontoüberziehungen (Dispokredit/Kreditlinie).
 Der Überziehungszins ist der Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen, d.h. ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit bzw. Überziehungen über die eingeräumte Kreditlinie hinaus.

RECHNUNGSABSCHLUSS / SALDOMITTEILUNG

Kontonummer 34112401	Bankleitzahl 700 202 70	Datum 04.05.2023
IBAN DE82 70020270 0034112401		BIC HYVEDEMMXXX
Kontoinhaber SIEDLERVER.BERG A.LA		

Ansprechpartner Business Easy Expert	Telefon 089 37842000
---	-------------------------

Für das o.g. Konto haben wir einen Rechnungsabschluss gemäß Nr. 7.1 unserer mit Ihnen vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erstellt.

Genehmigung des Rechnungsabschlusses

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechnungsabschlusses müssen Sie spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang erheben. Sofern Sie Ihre Einwendungen schriftlich geltend machen, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist.

Bei Einwendungen bitten wir Sie, sich unverzüglich mit dem Beschwerdemanagement, 80311 München, in Verbindung zu setzen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt gemäß Nr. 7.2 AGB als Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Zinssätze bei Kontoüberziehung

- Der Sollzinssatz für eine geduldete Kontoüberziehung (=Kontoüberziehung ohne eingeräumte Kreditlinie oder über die eingeräumte Kreditlinie hinaus) beträgt derzeit 18,580 % p.a.

Die Sollzinssätze sind variabel und beziehen sich auf einen sogenannten Referenzzinssatz. Referenzzinssatz für die Sollzinssätze ist der >>Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR - Dreimonatsgeld<<, der monatlich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und in deren amtlicher Zinsstatistik jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats veröffentlicht wird. Er kann auch in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

Abweichende Regelungen gelten für Konten, die nicht in Euro geführt werden, sowie bei individuellen Vereinbarungen.

Bei der geduldeten Kontoüberziehung gelten ergänzend die >>Sonderbedingungen für geduldete Kontoüberziehungen<<.

RECHNUNGSABSCHLUSS / SALDOMITTEILUNG

Kontonummer 34112401	Bankleitzahl 700 202 70	Datum 04.05.2023
IBAN DE82 70020270 0034112401		BIC HYVEDEMMXXX
Kontoinhaber SIEDLERVER.BERG A.LA		

Ansprechpartner Business Easy Expert	Telefon 089 37842000
--	--------------------------------

Saldo des Kontos zum letzten Rechnungsabschluss vom 31.03.2023:	1.135,89+ EUR
Zinsen/Provisionen/Entgelte von 31.03.2023 bis 30.04.2023	25,00- EUR
zu Lasten/Gunsten des Buchungskontos Nr. 34112401 IBAN DE82 70020270 0034112401	
Saldo des Kontos nach Abschluss:	3.251,89+ EUR

KUNDENINFORMATION

Datum

04.05.2023

Ansprechpartner

Business Easy Expert

Telefon

089 37842000

Mitteilung Seite 1 von 6: Informationsbogen für den Einleger, AGB-Änderung

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Ihre Einlagen bei uns sind durch die gesetzliche Einlagensicherung sowie durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. (BdB) gesichert. Der BdB-Schutz geht weit über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus und wird in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Nr. 20 beschrieben. Die Einlagensicherung des BdB wurde zum 1. Januar 2023 angepasst und auf die Kernaufgabe fokussiert: den Schutz der Einleger:innen, die ihn wirklich benötigen.

Dies sind die grundlegenden Änderungen:

- Einlagen von finanziellen Unternehmen wie beispielsweise Investmentfonds, Versicherungen und Finanzinstituten sind seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr geschützt.
- Institutionelle Anleger:innen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihre Einlagen geschützt anzulegen (z. B. Sozialversicherungen), werden auch in Zukunft wie geschützte Unternehmen behandelt.
- Die maximale Einlagensicherung für geschützte Unternehmen wird schrittweise abgesenkt:
 - ab 1. Januar 2023 auf 50 Mio. Euro
 - ab 1. Januar 2025 auf 30 Mio. Euro
 - ab 1. Januar 2030 auf 10 Mio. Euro
- Einlagen mit Laufzeiten länger als 12 Monate werden seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr geschützt. Dies gilt jedoch nicht für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen.
- Die maximale Einlagensicherung je Gläubiger für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen wird ebenfalls abgesenkt:
 - ab 1. Januar 2023 auf 5 Mio. Euro
 - ab 1. Januar 2025 auf 3 Mio. Euro
 - ab 1. Januar 2030 auf 1 Mio. Euro

Wir sind verpflichtet, Sie auf den Umfang der Einlagensicherung hinzuweisen. Deshalb passen wir die Regelung zum Einlagensicherungsfonds in Nummer 20 der AGB-Banken mit Wirkung ab 1. Januar 2023 an. Den genauen Wortlaut erhalten Sie auf den Folgeseiten.

Zusätzlich erhalten Sie Informationen über die gesetzliche Einlagensicherung. Wir sind verpflichtet, Ihnen diese jährlich zu senden. Mehr zur gesetzlichen und zur freiwilligen Einlagensicherung erfahren Sie unter www.einlagensicherung.de dem Einlagensicherungsportal der deutschen Banken.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Seiten der Mitteilung

KUNDENINFORMATION

Datum

04.05.2023

Ansprechpartner

Business Easy Expert

Telefon

089 37842000

Mitteilung Seite 2 von 6: Informationsbogen für den Einleger, AGB-Änderung

AGB-Änderung Nr. 20 / Schutz der Einlagensicherung (gültig ab 01.01.2023)

G Schutz der Einlagen

20 Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entscheidungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerb-zweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Seiten der Mitteilung

KUNDENINFORMATION

Datum

04.05.2023

Ansprechpartner

Business Easy Expert

Telefon

089 37842000

Mitteilung Seite 3 von 6: Informationsbogen für den Einleger, AGB-Änderung

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Seiten der Mitteilung

KUNDENINFORMATION

Datum

04.05.2023

Ansprechpartner

Business Easy Expert

Telefon

089 37842000

Mitteilung Seite 4 von 6: Informationsbogen für den Einleger, AGB-Änderung

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem folgenden "Informationsbogen für den Einleger" unterrichten wir Sie gemäß §23a Abs.1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der UniCredit Bank AG sind geschützt durch:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Sicherungsobergrenze:

100.000€ pro Einleger pro Kreditinstitut

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert" und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000€.

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000€ gilt für jeden einzelnen Einleger.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

Währung der Erstattung:

Euro €

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28, 10178 Berlin

Weitere Informationen:

www.edb-banken.de

Bitte beachten Sie auch die weiteren Seiten der Mitteilung

KUNDENINFORMATION

Datum
04.05.2023

Ansprechpartner	Telefon
Business Easy Expert	089 37842000

Mitteilung Seite 5 von 6: Informationsbogen für den Einleger, AGB-Änderung
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000€ erstattet.

Weiterführung der zusätzlichen Informationen zum Informationsbogen für Einleger:
(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000€ pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000€ auf einem Sparkonto und 20 000€ auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000€ erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die UniCredit Bank AG ist auch unter dem Namen: HypoVereinsbank; HypoVereinsbank Unternehmer Bank; HypoVereinsbank Private Banking; UniCredit Corporate & Investment Banking tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000€ gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000€ für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000€ allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000€ hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de

(4) Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland.
Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin.
Telefon: +499 (0) 30 59 00 11-9960, E-Mail: info@edb-banken.de

Bitte beachten Sie auch die weiteren Seiten der Mitteilung

Mitteilung Seite 6 von 6: Informationsbogen für den Einleger, AGB-Änderung

Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000€) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Ihre UniCredit Bank AG, München

Bitte beachten Sie auch die weiteren Seiten der Mitteilung